

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Ordnungs- und Gewerbeamt</b>
Bearbeiter: <b>Herr Schulze</b>

Drucksache-Nr. <b>6-21</b>
-------------------------------

**Beschlussvorlage**

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	11.03.21		X				
STR	25.03.21	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
_____
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 31	Amt/SG 32	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x	x				x	x	x	x

**Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch**

Der Stadtrat beschließt die

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 5
--------------------------------	---------------

**Beratungsergebnis**

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 25.03.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

## **Begründung/Sachdarstellung:**

### **1. Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG, vom 11. Mai 2019) können die allgemeinen Polizeibehörden sogenannte Polizeiverordnungen erlassen. Es handelt sich hierbei um polizeiliche Ge- und Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Die Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen kann sich neben dem SächsPBG auch aus anderen Gesetzen ergeben, wenn dies dort ausdrücklich geregelt ist. Die in den §§ 32 bis 39 SächsPBG enthaltenen Vorschriften über den Erlass von Polizeiverordnungen sind auch in diesen Fällen anzuwenden.

Die Verordnungsermächtigung der allgemeinen Polizeibehörden, so auch der Gemeinde als Ortspolizeibehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG), ergibt sich aus § 32 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 SächsPBG. Nach § 35 Abs. 1 SächsPBG müssen Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, vom Gemeinderat/Stadtrat erlassen werden.

Vor Erlass ist die Polizeiverordnung im Entwurf zur Genehmigung der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 38 Abs. 1 SächsPBG)

Die Vorlage bei der für die Große Kreisstadt Delitzsch zuständigen Fachaufsichtsbehörde, hier das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen, erfolgte am 16.02.2021 und die Genehmigung (Anlage 2) wurde am 25.02.2021 erteilt.

### **2. Zweck**

Aus § 32 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 SächsPBG ergibt sich, dass das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist. Da sich die Polizeiverordnung ohne Beschränkung auf einen Einzelfall gegen Gefahren für polizeiliche Schutzgüter richtet, die aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich der Polizeiverordnung bestehenden Verhältnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entstehen können, braucht die Gefahr, anders als beim Erlass eines polizeilichen Verwaltungsaktes oder einer sonstigen polizeilichen Einzelmaßnahme, nur abstrakt gegeben zu sein.

Die hier vorliegende Polizeiverordnung erfasst die auf örtlicher Ebene am häufigsten vorkommenden regelungsbedürftigen Fälle.

Sie wurde unter Heranziehung der bis 2018 geltenden Polizeiverordnung an die jetzigen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben angepasst. Insoweit ist der Inhalt der vorliegenden Polizeiverordnung selbsterklärend.

### **3. Bestimmtheit**

Die Ge- und Verbotsvorschriften der vorliegenden Polizeiverordnung sind nach Auffassung der Verwaltung hinreichend bestimmt und die Betroffenen können erkennen, was von ihnen verlangt wird, um sich entsprechend verhalten zu können. Dies gilt auch für die in der Verordnung selbst enthaltenen Bußgeldvorschriften, als auch denen nach § 39 SächsPBG.

#### **4. Vorrang des Gesetzes**

Gemäß § 36 SächsPBG dürfen Polizeiverordnungen nicht mit Rechtsvorschriften höheren Ranges in Widerspruch stehen. Dies war auch hauptsächlich Grund der Anpassung der zum Beschluss vorliegenden Polizeiverordnung.

Verstößt eine Regelung innerhalb einer Polizeiverordnung gegen die Normhierarchie innerhalb der Rechtsordnung, so ist die Regelung insoweit nichtig. Das gesamte Bundesrecht hat den Vorrang vor dem Sächsischen Landesrecht. Eine Polizeiverordnung darf nicht gegen die Landesverfassung oder sächsische Gesetze verstoßen; eine Verletzung des Grundsatzes vom Vorrang der ranghöheren Rechtsnorm liegt vor, wenn ein Spezialgesetz zwar nicht konkret auf die von der Polizeiverordnung geregelte Frage eingeht, wohl aber das betreffende Sachgebiet insgesamt abschließend regelt und daher keinen Raum für eine ergänzende Vorschrift lässt.

Zu beachten ist, dass ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen rechtlichen Aspekten betrachtet und geprüft werden muss. Als Konsequenz hieraus kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Verhalten oder ein Zustand in einer Hinsicht gesetzlich abschließend geregelt ist, während dieser Lebenssachverhalt im Hinblick auf einen anderen rechtlichen Aspekt durchaus noch Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann. Entscheidend ist, welcher Zweck mit der tatbestandlichen Regelung eines Lebenssachverhaltes verfolgt werden soll. Beispielsweise werden in § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung die mit der Tierhaltung zusammenhängenden Probleme im Straßenverkehr abschließend geregelt. Eine Polizeiverordnung, die verkehrsbezogen regelt, dass Hunde im Straßenverkehr angeleint geführt werden müssen, wäre daher nichtig. Soweit die Verordnung hinsichtlich des Leinenzwangs aber auf andere ordnungsrechtliche Gründe, wie z.B. die Vermeidung der Belästigung von Personen abstellen würde, stünde der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes dem Erlass nicht im Wege.

In diesem Zusammenhang muss auch noch auf eine andere Problematik hingewiesen werden. Im Rahmen des Normerlasses stellt sich auch die Frage nach der Erforderlichkeit einer Vorschrift. Wie schon vorher angedeutet wurde, wird in vielen Fällen eine spezialgesetzliche Vorschrift existieren, die sich bereits mit der Problematik, die in der Polizeiverordnung geregelt werden soll, auseinandersetzt. Im Allgemeinen werden diese gesetzlichen Regelungen auch eine für die Abwehr von Gefahren ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. Sollte dies im Einzelfall einmal anders sein, ist eine zusätzliche Normierung in der Polizeiverordnung nur dann erforderlich und daher zulässig, wenn sie die aufgeworfene Problematik noch spezieller regelt. Keinesfalls darf die Normierung allein mit dem Ziel erfolgen, die von der spezialgesetzlichen Vorschrift vorgesehenen Zuständigkeiten zu umgehen. Eine Vielzahl der Gesetze, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung zum Gegenstand haben, weist nur den Kreisfreien Städten oder den Landkreisen die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes zu. Ergeben sich Gefahren, die vom Regelungsgegenstand eines solchen Gesetzes erfasst werden, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörde (soweit sie nicht selbst Kreisfreie Stadt ist), sich an die Kreispolizeibehörde (das zuständige Landratsamt) zu wenden und diese zum konsequenten Handeln aufzufordern. Aus den genannten Gründen kann eine eigene Regelung in einer Polizeiverordnung nur bei Vorliegen der angesprochenen engen Voraussetzungen erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze wurde die Polizeiverordnung angepasst und durch die zuständige Fachaufsicht, nach rechtlicher Würdigung, genehmigt.

#### **5. Zuständigkeit**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG werden Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden vom Gemeinderat/Stadtrat erlassen, falls sie länger als einen Monat gelten sollen.

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stellt für die Gemeinde als Ortspolizeibehörden eine Weisungsaufgabe i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsGemO dar.

In Bezug auf § 5 Abs. 2 PoIV wird eine Verwaltungsvorschrift durch den Oberbürgermeister erlassen, die als Anlage 3 beigefügt ist und in § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ihren Ursprung findet. Auch hier wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „begründeten Anlass“ agiert. Um hier ein stets gleiches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, ist diese Verfahrensweise geboten.

Somit ist für den Erlass der vorliegenden Polizeiverordnung der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch zuständig.

## **6. Fachaufsicht**

Zuständige Fachaufsichtsbehörden sind für die kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter. Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Verordnung und erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Genehmigung (§ 38 Abs. 1 SächsPBG). So geschehen mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 25.02.2021 (Anlage 2).

## **7. Gültigkeitsdauer**

Gemäß § 37 Abs. 3 SächsPolG treten unbefristete Polizeiverordnungen spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Der Zweck dieser Vorschrift besteht darin, die Polizeibehörden zu verpflichten, die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen erlassenen Polizeiverordnungen regelmäßig kritisch zu prüfen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Polizeiverordnung, sofern sie nicht insgesamt für entbehrlich gehalten wird, unter Beachtung sämtlicher Form- und Verfahrensvorschriften unverändert oder mit entsprechenden Änderungen neu erlassen werden. Während des Laufs der Zehn-Jahres-Frist kann die Verordnung geändert bzw. ergänzt werden. Diese Änderungen und Ergänzungen treten unabhängig von ihrem eigenen Inkrafttreten mit den unveränderten Teilen der Polizeiverordnung zehn Jahre nach deren erstmaligem Inkrafttreten außer Kraft.

Die hier zu beschließende Polizeiverordnung soll zum 1. Mai 2021 in Kraft treten. Somit ist es erforderlich, auch den Zeitpunkt des außer Krafttretens zu bestimmen. Die Verwaltung empfiehlt nach Ablauf nach zehn Jahren und somit den 1. Mai 2031 zu beschließen.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die auf Grund des SächsPBG erlassenen Polizeiverordnungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Polizeiverordnung für einen bestimmten von ihr geregelten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 39 SächsPBG verweist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes. Die Ortspolizeibehörden sind zuständige Bußgeldbehörden, soweit das jeweils fachlich zuständige Fachministerium die Bußgeldzuständigkeit nicht auf eine andere Behörde übertragen hat. Die Geldbuße kann bis zu fünftausend Euro betragen.

## **Empfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Stadtrat seine Zustimmung zur, von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten, Polizeiverordnung erteilt.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Polizeiverordnung (mit Anlage)

Anlage 2 - Genehmigungsbescheid LRA

Anlage 3 - Verwaltungsvorschrift